

672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

30. 3. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bun- deslehrer

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer) an Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen und Kunsthakademien, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ferner über die im Abs. 1 genannten Bundeslehrer hinaus auf Personen anzuwenden, die an den unter Abs. 1 fallenden Schulen im Unterricht verwendet werden.

Lehrverpflichtung

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt:

a) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I

(Anlage 1) 18 Wochenstunden,

b) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II

(Anlage 2) 19 Wochenstunden,

c) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III

(Anlage 3) 20 Wochenstunden,

d) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV

(Anlage 4) 24 Wochenstunden,

e) für Unterrichtsgegenstände V

(Anlage 5) 28 Wochenstunden.

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Übungsvolks- und Übungshauptschulen am Bundes-Blindeninstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien beträgt, sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, 22 Wochenstunden.

(3) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich gelten die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.

(4) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenenerziehungsinstut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien gelten für den praktischen Unterricht in Korbblechten und Bürstenmachen die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(5) Das wöchentliche Beschäftigungsmaß der Kindergärtnerinnen an Übungskindergarten beträgt 24 Wochenstunden.

§ 3. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen richtet sich nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

a) Dienstzulagengruppe V 12 Wochenstunden,

b) Dienstzulagengruppe IV 8 Wochenstunden,

c) Dienstzulagengruppe III 6 Wochenstunden,

d) Dienstzulagengruppe II 4 Wochenstunden,

e) Dienstzulagengruppe I 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie der Bundesfachschule für Technik, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, sind von der Unterrichtserteilung befreit.

(3) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann das zuständige Bundesministerium für Leiter, deren Lehrverpflichtungsausmaß sich nach Abs. 1 richtet, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung oder Befreiung von der Lehrverpflichtung verfügen.

(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Bundeserziehungsanstalten beträgt sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände an höheren technischen und ge-

werblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgewerbe sowie an der Bundesfachschule für Technik beträgt 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I, vermindert um je 1 Wochenstunde für jede ihnen unterstehende Klasse, mindestens jedoch 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, beträgt 22 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe IV, vermindert um je 1 Wochenstunde für jede ihnen unterstehende Klasse, mindestens jedoch 6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe IV.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an ganzjährig geführten Schulen entspricht.

§ 5. Bei Unterrichterteilung an allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten.

§ 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden (Wochenstunden), sondern nur die Abhaltung von Exkursionen oder tageweisen Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

§ 7. (1) Soweit Unterrichtsgegenstände in den Bestimmungen des § 2 nicht erfaßt sind oder Unterrichtsgegenstände neu eingeführt werden, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Unterrichtsgegenstände nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes „Aktuelle Fachgebiete“ an berufsbildenden Lehranstalten in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis V hat im Einzelfall durch das zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den im

§ 2 Abs. 1 geregelten Unterrichtsgegenständen zu erfolgen.

§ 8. (1) Unterrichtet ein Lehrer in Unterrichtsgegenständen verschiedener Lehrverpflichtungsgruppen, so ist das zur Erfüllung der Lehrverpflichtung erforderliche Ausmaß seiner Beschäftigung in sinngemäßer Anwendung des § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu ermitteln.

(2) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von sechs Wochenstunden verhalten werden.

(3) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, zulässig; im letzteren Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(4) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L, Entgeltsstufe 1, zu berechnen.

Einrechnung von Nebenleistungen

§ 9. (1) Die mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (Ordinariat) verbundene zusätzliche Belastung des Lehrers wird in die Lehrverpflichtung als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II eingerechnet.

(2) Die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen werden im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

- als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die in der Anlage 6 angeführten Nebenleistungen;
- als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe IV die in der Anlage 7 angeführten Nebenleistungen;

672 der Beilagen

3

c) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für Lehrer, die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V mit mehr als 14 Wochenstunden unterrichten, die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist; unterrichtet der Lehrer solche Unterrichtsgegenstände mit 14 oder weniger Wochenstunden, so beträgt die Einrechnung eine halbe Wochenstunde;

d) als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist;

e) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe IV die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen.

(3) Inwieweit sonstige Nebenleistungen, die vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Für Lehrer an Übungsvolks- und Übungshauptschulen findet Abs. 2, für Lehrer an Übungsvolksschulen überdies Abs. 1 keine Anwendung.

Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung in die Lehrverpflichtung

§ 10. (1) Die Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und an Bundeskonvikten mit einer Diensteinteilung, nach der der Lehrer nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, sowie die Tätigkeit als Leiter eines Bundeskonviktes ist mit zwei Dritteln der Lehrverpflichtung in diese einzurechnen; wird jedoch der Lehrer mit einer Diensteinteilung als Erzieher verwendet, nach der er nach jeweils einem Tag Dienst zwei Tage dienstfrei ist, so ist diese Beschäftigung mit einem Drittel der Lehrverpflichtung in diese einzurechnen.

(2) Die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiensälen und ähnlichen Einrichtungen ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(3) Die Einrechnung der Beschäftigung als Erzieher oder die Aufsichtsführung in einer nicht unter Abs. 1 und 2 fallenden Weise ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers im Vergleich zu den unter Abs. 1 und 2 geregelten Tätigkeiten allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall festzusetzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Für Unterrichtsgegenstände an den gemäß § 131 Abs. 1 lit. f Z. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, auslaufend geführten dreijährigen technischen und gewerblichen Fachschulen, die nicht als Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen in den Lehrverpflichtungsgruppen I bis V (§ 2 Abs. 1) eingereiht sind, gilt eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden, sofern für sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden galt, eine Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden, sofern für sie vor dem genannten Zeitpunkt eine Lehrverpflichtung von 25 Wochenstunden galt und eine Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, sofern für sie vor dem genannten Zeitpunkt eine Lehrverpflichtung von 32 Wochenstunden galt.

(2) Die Teilnahme an Lehrbesuchen und Lehrversuchen sowie an Lehrübungen und Lehrbesprechungen, ferner der Unterricht in Klassenkunde und Methodik in den Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalten und den Maturantenlehrgängen an diesen Schulen ist dem Unterricht an Übungsschulen gleichzuhalten.

§ 12. Soweit durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Lehrer, die sich am 31. August 1964 im Dienststand befanden, eine Erhöhung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung in einzelnen Unterrichtsgegenständen eintritt, gilt für sie das am 31. August 1964 in Geltung gestandene Ausmaß der Lehrverpflichtung für diese Unterrichtsgegenstände weiter.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die bisher geltenden Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Lehrer außer Kraft.

(3) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Anlässlich der Beschußfassung über das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz (siehe 778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) wurde vom Nationalrat am 25. Juli 1962 folgende Entschließung gefaßt:

„Im Zuge der Beratungen über die Schulgesetze wurde festgestellt, daß sich seit der Einführung der geltenden Lehrverpflichtungen Veränderungen in der Struktur und Intensität des Unterrichtes in den verschiedenen Gegenständen und Schulgattungen ergeben haben. Auf Grund der Schulgesetze sind weitere solche Änderungen zu erwarten.“

Die Bundesregierung wird daher ersucht, das Verhältnis der Lehrverpflichtungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen zueinander und hinsichtlich ihres Ausmaßes bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu überprüfen.“

In Befolge dieser Entschließung wurden seit dem Jahre 1962 in intensiven Beratungen der betroffenen Zentralstellen und der Personalvertretungen der einzelnen Lehrergruppen die Unterrichtsgegenstände nach den auf Grund der Schulgesetze neu erstellten Lehrplänen auf die Belastung des Lehrers, die sich daraus ergibt, untersucht. Das Ergebnis dieser intensiven Beratungen stellt der beiliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer dar. Es ist dies die erste Regelung, die eine Gesamtübersicht über die Lehrverpflichtung in allen Unterrichtsgegenständen an den Bundesschulen darstellt, für die bereits auf Grund der neuen Schulgesetze Lehrpläne vorliegen. Für allfällige neu hinzukommende Unterrichtsgegenstände wird die der Belastung entsprechende Lehrverpflichtung durch Vergleich mit den im Gesetz behandelten Fächern festzustellen und durch die im § 7 des Entwurfes vorgesehene Verordnung wirksam zu machen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Durch die Fassung des Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß alle Bundesschulen mit Aus-

nahme der Hochschulen und Kunsthakademien, für die Sonderregelungen gelten, erfaßt werden. Diese weite Fassung sichert auch die Einbeziehung von Schulen oder Schultypen, die allenfalls in Zukunft geschaffen werden. Die Regelung des Abs. 2 war notwendig, um auch das Beschäftigungsausmaß allfälliger, an einer Schule zum Unterricht dienstzugeteilter Beamten anderer Besoldungsgruppen oder solcher zugeteilter Landeslehrer zu regeln. Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Vertragslehrer werden die Bestimmungen dieses Entwurfes gemäß § 38 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden sein.

Zu § 2 und § 3:

Im § 2 ist das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer geregelt; § 3 enthält die Abweichungen für die in leitenden Funktionen verwendeten Lehrer.

Während sich bisher die Lehrverpflichtung der Direktoren und Fachvorstände nur nach der Schulgattung richtete, ist nunmehr auf die Größe der Schule beziehungsweise der Abteilung Bedacht genommen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung gilt insbesondere für Schulen für Fremdenverkehrsgewerbe.

Zu § 5:

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die besondere Erschwernis dieses Unterrichtes an Abendschulen berücksichtigt.

Zu § 6:

Da es nicht möglich ist, für jede Art dieser wechselnden Lehrveranstaltungen eine gesetzliche Regelung der Lehrverpflichtung zu treffen, ist vorgesehen, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung in diesen Fällen durch Verordnung oder im Einzelfall festgesetzt werden soll, wobei als Richtlinie der Vergleich mit dem im Gesetz geregelten Ausmaß der Lehrverpflichtung für ähnliche Unterrichtsgegenstände gilt.

672 der Beilagen

5

Zu § 7:

Auf die Ausführungen am Ende der einleitenden Bemerkungen wird hingewiesen. Unter dem Begriff „Aktuelle Fachbegriffe“ sind Unterrichtsgegenstände verschiedener Art zusammengefaßt, für die eine einheitliche Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nicht möglich ist.

Zu § 8:

Die Umrechnung von Stunden verschieden hoher Lehrverpflichtung bleibt wie bisher geregelt. Die Bestimmungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden Regelungen.

Zu § 9:

Die Berücksichtigung der Tätigkeit als Klassenvorstand oder als Verwalter einer Lehrmittelsammlung entspricht der bisherigen Übung und den Regelungen, die hinsichtlich vergleichbarer Lehrergruppen im Landeslehrer-Dienstrechtüberleitungsgesetz 1962 getroffen wurden.

Zu § 10:

Die Regelung der Einrechnung einer Tätigkeit als Erzieher in das Ausmaß der Lehrverpflichtung entspricht den bereits im § 60 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Vorschriften.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält Regelungen für Schultypen, die deswegen nicht mehr in die allgemeinen Regelungen aufgenommen wurden, weil sie schon in den nächsten Jahren zu bestehen aufhören.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß in einzelnen Fällen durch die Neuregelungen bei den schon im Dienststand befindlichen Lehrern ohne Änderung der dienstrechlichen Stellung eine Erhöhung der Lehrverpflichtung eintritt.

Zu § 13:

Die Neuregelung der Lehrverpflichtung soll mit Beginn des Schuljahres 1964/65 in Kraft treten.

Zu den Anlagen 1 bis 5:

Bei der Einreihung der einzelnen Unterrichtsgegenstände in die verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen wurde im Sinne der Entschließung des Nationalrates von der für den Lehrer aus der Erteilung des betreffenden Unterrichtes entstehenden Belastung ausgegangen. Als Kriterien dieser Belastung wurden insbesondere die notwendige Vorbereitung (Berücksichtigung der wissenschaftlichen, kulturellen und technischen Entwicklung), das Ausmaß der Korrektarbeiten sowie die Erschwernisse im Unterricht selbst in Betracht gezogen. Die in den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen zusammengefaßten Unterrichtsgegenstände stellen daher im wesentlichen Unterrichtsgegenstände mit gleich hoher Belastung für den Lehrer dar.

Zu den Anlagen 6 und 7:

Die Regelungen der Kustodiate entsprechen im wesentlichen der bisherigen Übung.

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Allgemein chemisch-technologisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
2. Allgemeine Biologie an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für Technische Chemie und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
3. Allgemeine chemische Technologie an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
4. Allgemeine Maschinenkunde an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
5. Allgemeine Maschinenkunde mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
6. Analytisch-chemische Übungen an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. Analytische Chemie an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für Gerbereichemie und Ledertechnik und für Silikattechnik, sowie an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
8. Analytisches Laboratorium an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
9. Angewandte Mineralogie und Bergbaukunde an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
10. Angewandte Perspektive an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
11. Anorganische Chemie an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik, sowie an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
12. Anorganisches technologisches Laboratorium an höheren Lehranstalten für Technische Chemie und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
13. Anorganische Technologie und Untersuchungsmethoden an höheren Lehranstalten für Technische Chemie und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
14. Baubetriebslehre an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau, und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Fachschulen für Zimmerer und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
15. Bauformenlehre an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen.
16. Baukunde an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
17. Baukunde und Bauzeichen an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
18. Baumaschinen an Fachschulen für Steinmetzerei.
19. Baumaschinenkunde an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Fachschulen für Zimmerer und Bauhandwerkerschulen für Maurer.
20. Baumechanik an Fachschulen für Steinmetzerei und für Zimmerer.
21. Baustillehre an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten, für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.
22. Baustoffkunde an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen.
23. Baustofflehre an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.
24. Bauzeichnen und Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.
25. Betriebslaboratorium an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau, für Maschinenbau und Schweißtechnik, für Feinwerktechnik, für Werkzeug- und Vorrichtungsbau, für Betriebstechnik, für Kunststofftechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
26. Betriebslehre an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Textilchemie, für Reproduktions- und Drucktechnik, an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung, an einjährigen Abiturientenlehrgängen für Weberei, an Fachschulen für

672 der Beilagen

7

- Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion und an Bauhandwerkerschulen für Steinmetzen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
- 27. Betriebslehre und technische Kalkulation** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
- 28. Biochemie** an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
- 29. Biochemische Technologie** an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
- 30. Biochemisches Laboratorium** an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
- 31. Biologisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
- 32. Bodenlaboratorium und Baustofflaboratorium** an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Tiefbau und für Holzbau.
- 33. Brückenbau** an höheren Lehranstalten für Tiefbau.
- 34. Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre** an Handelsakademien und Handelsschulen und den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik (Handelsschule).
- 35. Buchhaltung, Bilanzlehre und Kostenrechnung** an höheren Lehranstalten textil-kaufmännischer Richtung.
- 36. Chemisch-analytische Übungen** an höheren Lehranstalten für Silikatechnik.
- 37. Chemisches Laboratorium** an höheren Lehranstalten für technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik, an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik sowie an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.
- 38. Chemisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
- 39. Chemische Technologie der Kunststoffe** an höheren Lehranstalten für Kunststofftechnik.
- 40. Chemische Technologie und Materialienkunde** an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
- 41. Chemische Textiltechnologie** an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Textilchemie, an höheren Lehranstalten textil-kaufmännischer Richtung und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.
- 42. Dampferzeuger, Korbendampfmaschinen und Dampfturbinen** an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau und für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.
- 43. Dampferzeuger, Strömungsmaschinen für Dampf und Gas mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau und Schweißtechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau.
- 44. Darstellende Geometrie** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
- 45. Darstellende Geometrie und Technisches Zeichnen** an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, und für Textilchemie.
- 46. Deutsch.**
- 47. Einführung in die zweite Fremdsprache** an Handelsschulen für Berufstätige.
- 48. Eisengießereikunde** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
- 49. Eisenhüttenkunde** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
- 50. Elektrische Anlagen, Licht- und Hochspannungstechnik** an Fachschulen für Starkstromtechnik.
- 51. Elektrische Anlagen, Licht- und Hochspannungstechnik mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik.
- 52. Elektrische Maschinen und Anlagen** an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, für Hochfrequenz und Nachrichtentechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik, sowie an Fachschulen für Hochfrequenz und Rundfunktechnik.
- 53. Elektrische Maschinen und Geräte** an Fachschulen für Starkstromtechnik.
- 54. Elektrische Maschinen und Geräte mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik.
- 55. Elektrische Meßkunde mit Übungen** an Fachschulen für Starkstromtechnik und für Hochfrequenz und Rundfunktechnik.

56. **Elektrische Meßtechnik** an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik, für Hochfrequenz und Nachrichtentechnik, für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik, Fachrichtung Nachrichtentechnik und an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
57. **Elektrische Nachrichtentechnik** an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik und an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
58. **Elektrische Uhren** an Fachschulen für Uhrmacher und an Meisterklassen für Uhrmacher.
59. **Elektroakustik** an Fachschulen für Hochfrequenz und Rundfunktechnik.
60. **Elektroakustik, Verstärker-, Empfänger- und Antennentechnik** an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
61. **Elektrochemie** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie.
62. **Elektrofeinwerktechnik mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik.
63. **Elektronik und Radiotechnik** an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik.
64. **Elektrotechnik** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
65. **Elektrotechnik im Betrieb** an der Bundesfachschule für Technik.
66. **Elektrotechnik mit Übungen** an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik, an Fachschulen für Metallbearbeitung und an Werkmeisterschulen für Elektrotechnik, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
67. **Elektrotechnik und Laboratoriumsübungen** an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
68. **Elektrotechnik und Optik** an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
69. **Elektrotechnik und Regelungstechnik mit Übungen** an höheren Lehranstalten für Kunststofftechnik.
70. **Elektrotechnisches Laboratorium** an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik und an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
71. **Elemente für Feinwerktechnik mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik.
72. **Empfangs- und Sendetechnik** an Fachschulen für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
73. **Entwerfen** an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Fachschulen für Zimmerer.
74. **Entwurf** an Glasfachschulen, an Fachschulen für angewandte Malerei, für Gebrauchsgraphik, für Musterzeichnen und an Meisterklassen für Gebrauchsgraphik.
75. **Entwurfzeichnen** an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
76. **Fabrikationslehre** an höheren Lehranstalten für Betriebstechnik und an der Bundesfachschule für Technik.
77. **Fabrikations- und Betriebslehre, Technische Kalkulation** an höheren Lehranstalten für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.
78. **Fachkunde** an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik an Fachschulen für Metallbearbeitung, für Steinmetzerei, für Zimmerer, für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Maschinstickerei, an Meisterklassen für Maschinisticker, an Werkmeisterschulen für Maschinenbau, an Bauhandwerkerschulen für Zimmerer, für Steinmetzen und an Meisterschulen für das Malerhandwerk, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
79. **Fachkunde der Farbenphotographie** an Fachschulen für Photographie.
80. **Fachtechnologie** an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
81. **Fachtechnologie und Untersuchungsmethoden** an höheren Lehranstalten für Gerbereichemie und Ledertechnik.
82. **Fachzeichnen** an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau) und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.
83. **Feinwerktechnik mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik.
84. **Fernmeldetechnik** an Fachschulen für Starkstromtechnik und für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
85. **Fernsehtechnik** an Fachschulen für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
86. **Festigkeitslehre** an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
87. **Feuerungs- und Gießereikunde** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.

672 der Beilagen

9

88. Feuerungs- und Heizungstechnik an Fachschulen für Keramik und Ofenbau.
89. Feuerungstechnik und Wärmewirtschaft an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
90. Gärungstechnik an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
91. Gebäudeinstallation an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
92. Gebäudelehre an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
93. Gebäudelehre und Gebäudeinstallation an Fachschulen für Zimmerer.
94. Geometrie und Darstellende Geometrie an Glasfachschulen und Meisterschulen für das Malerhandwerk.
95. Gerätekunde an Fachschulen für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
96. Gerbereichemie an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
97. Gerbereichemisches Laboratorium an höheren Lehranstalten für Gerbereichemie und Ledertechnik.
98. Gerbereimaschinenkunde an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
99. Gerbstofflehre an höheren Lehranstalten für Gerbereichemie und Ledertechnik.
100. Getriebelehre an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei.
101. Gießereimaschinen und -einrichtungen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
102. Gießereitechnische Übungen an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
103. Griechisch.
104. Grund- und Wasserbau an höheren Lehranstalten für Tiefbau.
105. Grundlagen der Elektrotechnik an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik, für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik und Fachrichtung Nachrichtentechnik, an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik sowie an Fachschulen für Starkstromtechnik und für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
106. Grundlagen der Feinwerktechnik an Fachschulen für Uhrmacher.
107. Grundlagen der Hochfrequenztechnik an Fachschulen für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
108. Hebemaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau und für Maschinenbau und Schweißtechnik.
109. Hebemaschinen und Stahlbau mit Konstruktionsübungen an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau.
110. Heizungs- und Feuerungstechnik an Meisterschulen für Keramik und Ofenbau.
111. Hochbau an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.
112. Hochbau und Fachkunde an Bauhandwerkerschulen für Maurer.
113. Hochfrequenztechnik an höheren Lehranstalten für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik.
114. Hochfrequenztechnik und Elektronik an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik.
115. Holzarbeitungsmaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
116. Impulstechnik an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik.
117. Impuls- und Regeltechnik an Fachschulen für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik.
118. Innenausbau an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
119. Kalkulation im Hochdruck an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
120. Kalkulation in der Reproduktionstechnik an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
121. Kolbenmaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau und Schweißtechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau.
122. Konstruktionslehre an höheren Lehranstalten für Holztechnik und für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau) und an Fachschulen für Tischlerei und Raumgestaltung und für Drechslerie, an Meisterschulen für Tischlerei und Raumgestaltung, sowie an Meisterklassen für Tischlerei.

123. Konstruktionslehre der Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik.
124. Konstruktionslehre der Nachrichtentechnik und Elektronik mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik.
125. Konstruktionslehre mit Übungen an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
126. Konstruktionslehre zur Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik mit Konstruktionsübungen an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik.
127. Konstruktiver Holzbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Holzbau.
128. Kraftfahrzeugbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau.
129. Laboratorium für elektrische Maschinen an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik.
130. Laboratorium für elektrische Nachrichtentechnik an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik.
131. Laboratorium für Elektronik und Radiotechnik an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik.
132. Laboratorium für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik an höheren Lehranstalten für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik.
133. Laboratorium für Silikattechnik an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
134. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.
135. Latein.
136. Lebende Fremdsprachen beziehungsweise lebende Fremdsprachen (einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr), beziehungsweise lebende Fremdsprachen (einschließlich Schriftverkehr).
137. Lebensmittelchemie an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
138. Lehrbetrieb an der Bundesfachschule für Technik.
139. Leichtbau an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau.
140. Markscheide- und Baukunde an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
141. Maschinen- und Formenbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Kunststofftechnik.
142. Maschinenelemente an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik und an Fachschulen für Büchsenmacher und Schäfter.
143. Maschinenelemente mit (und) Konstruktionsübungen an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an deren Sonderformen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
144. Maschinenkunde an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
145. Maschinenkunde mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik und für Silikattechnik.
146. Maschinenkunde und Elektrotechnik an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei und für Textilchemie.
147. Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.
148. Maschinenkunde und technisches Zeichnen an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
149. Maschinenkunde und Verfahrenstechnik an höheren Lehranstalten für technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
150. Maschinen- und Motorenkunde an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik und für Holzbau, sowie an Abiturientenlehrgängen für Weberei.
151. Material- und Schweißnahtprüfung an höheren Lehranstalten für Maschinenbau und Schweißtechnik.
152. Mathematik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.

672 der Beilagen

11

153. **Mathematik und angewandte Mathematik** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
154. **Mechanik** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
155. **Mechanik und Festigkeitslehre** an betriebs-technischen Werkmeisterlehrgängen und an der Bundesfachschule für Technik.
156. **Mechanische Technologie** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
157. **Mechanische Technologie (Metalle und spanlose Formgebung)** an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.
158. **Mechanische Technologie der Kunststoffe** an höheren Lehranstalten für Kunststofftechnik.
159. **Mechanische Technologie des Holzes** an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
160. **Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen** an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik sowie an der Bundesfachschule für Technik.
161. **Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen** an Fachschulen für Büchsenmacher und Schäfter.
162. **Mechanische Uhren** an Fachschulen für Uhrmacher und an Meisterschulen für Uhrmacher.
163. **Messen, Anreißen, Vorrichtungen** an betriebs-technischen Werkmeisterlehrgängen.
164. **Meßtechnik** an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik.
165. **Meß- und Prüftechnik** an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik und an Fachschulen für Photographie.
166. **Metallhüttenkunde** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
167. **Metallgießereikunde** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
168. **Metallurgie der Metallschweißung** an höheren Lehranstalten für Maschinenbau und Schweißtechnik.
169. **Metallurgisch-metallgraphische Übungen** an Lehranstalten für Gießereitechnik.
170. **Mikrobiologie** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie und für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
171. **Mikrobiologisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.
172. **Mineralogie** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
173. **Modellbau und Dauerformen mit Konstruktionsübungen** an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.
174. **Nachrichtentechnik** an höheren Lehranstalten für Hochfrequenz und Nachrichtentechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Nachrichtentechnik.
175. **Nachrichtentechnik und Elektronik** an höheren Lehranstalten für Elektrotechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Elektrotechnik.
176. **Niederfrequenz-, Hochfrequenz-, Röhren- und Transistortechnik** an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
177. **Nieder- und Hochfrequenzmeßtechnik** an höheren Lehranstalten für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik und an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.
178. **Oberflächentechnik und Korrosionsschutz** an höheren Lehranstalten für Kunststofftechnik.
179. **Organische Chemie** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik, sowie an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
180. **Organische Technologie und Untersuchungsmethoden** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie.
181. **Organisch-präparatives Praktikum** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.
182. **Organisch-technologisches Laboratorium** an höheren Lehranstalten für Technische Chemie.
183. **Photographische Fachkunde** an Fachschulen für Photographie.
184. **Photographische Verfahren** an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.

- | | |
|---|--|
| <p>185. Physikalisch-chemisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Technische Chemie und für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.</p> <p>186. Physikalische Chemie an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für Gerbereichemie und Ledertechnik und für Silikattechnik.</p> <p>187. Physiologie an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.</p> <p>188. Pumpen- und Wasserkraftmaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau und für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.</p> <p>189. Qualitative und quantitative Analysen mit Übungen an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.</p> <p>190. Radiotechnik an Fachschulen für Starkstromtechnik.</p> <p>191. Radiotechnische Konstruktionslehre an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>192. Radiotechnische Konstruktionsübungen an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>193. Radiotechnisches Laboratorium an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>194. Rohstoff- und Werkstoffkunde an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.</p> <p>195. Schädlingskunde an höheren Lehranstalten für Biochemie und Schädlingsbekämpfung.</p> <p>196. Schalung und Rüstung an Bauhandwerkerschulen für Zimmerer.</p> <p>197. Schweißtechnik und Stahlbau an höheren Lehranstalten für Maschinenbau und für Maschinenbau und Schweißtechnik.</p> <p>198. Sender-, Fernseh-, Höchstfrequenz- und Regelungstechnik, angewandte Elektronik an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>199. Silikathüttenkunde an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>200. Silikatechnisches Fachrechnen an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>201. Slowenisch am Bundesrealgymnasium für Slowenen.</p> <p>202. Städtischer Tiefbau an höheren Lehranstalten für Tiefbau.</p> <p>203. Stahlbau und konstruktiver Holzbau an Lehranstalten für Hochbau und für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.</p> | <p>204. Stahlbeton an Bauhandwerkerschulen für Maurer.</p> <p>205. Stahlbetonbau an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.</p> <p>206. Starkstromtechnik an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>207. Statik an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, sowie an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen.</p> <p>208. Stöchiometrie an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.</p> <p>209. Strömungsmaschinen für Flüssigkeiten mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau und Schweißtechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau.</p> <p>210. Technische Optik an höheren Lehranstalten für Feinwerktechnik.</p> <p>211. Technisches Englisch an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.</p> <p>212. Technisches Zeichnen und Fachzeichnen an höheren Lehranstalten für Holztechnik.</p> <p>213. Technisch-kaufmännisches Rechnen an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.</p> <p>214. Technologie der Appretur an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Textilchemie und an Abiturientenlehrgängen für Weberei, sowie an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>215. Technologie der Appretur und Ausrüstung von Wirk- und Strickwaren an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei.</p> <p>216. Technologie der Brennstoffe, Feuerungs-technik an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>217. Technologie der Spinnerei an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei und an Abiturientenlehrgängen für Weberei, sowie an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>218. Technologie der Weberei an höhere Lehranstalten für Weberei und Spinnerei und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| <p>219. Technologie der Wirkerei und Strickerei an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei und an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>220. Technologie des Glases an Glasfachschulen.</p> <p>221. Technologie und Materialienkunde an zweijährigen Abiturientenlehrgängen für Radiotechnik.</p> <p>222. Technologische Übungen an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>223. Textiltechnologie an Fachschulen für Musterzeichnen.</p> <p>224. Tiefbaukunde an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.</p> <p>225. Unterrichtsgegenstände der Sonderkurse für Elektrotechnik.</p> <p>226. Verbrennungskraftmaschinen und Verdichter mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau und für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.</p> <p>227. Verfahrenstechnik und Laboratoriumsübungen an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>228. Verkehrswegebau an höheren Lehranstalten für Tiefbau.</p> <p>229. Vermessungskunde an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau, für Tiefbau und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau.</p> <p>230. Vermessungskunde, Wege- und Wasserbau an höheren Lehranstalten für Holztechnik und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.</p> <p>231. Vorrichtungsbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.</p> | <p>232. Waffenlehre an Fachschulen für Büchsenmacher und Schäfter.</p> <p>233. Wärmebehandlung und Schweißen an betriebstechnischen Werkmeisterlehrgängen.</p> <p>234. Wärmetechnische Anlagen und Betriebslaboratorium an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>235. Wasserbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Holzbau.</p> <p>236. Werkstoffprüfung mit Übungen an höheren Lehranstalten für Gießereitechnik.</p> <p>237. Werkzeugbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.</p> <p>238. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.</p> <p>239. Werkzeuglehre an betriebstechnischen Werkmeisterlehrgängen.</p> <p>240. Werkzeugmaschinen an höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau, für Maschinenbau und Schweißtechnik, für Feinwerktechnik, für Kunststofftechnik und an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau.</p> <p>241. Werkzeugmaschinen mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Betriebstechnik und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>242. Werkzeugmaschinenbau mit Konstruktionsübungen an höheren Lehranstalten für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.</p> <p>243. Werkzeug- und Maschinenkunde an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).</p> |
|---|--|

Lehrverpflichtungsgruppe II

- | | |
|--|---|
| <p>1. Bauzeichnen an Bauhandwerkerschulen für Maurer.</p> <p>2. Betriebswirtschaftslehre an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Textilchemie, für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung und für Gerbereichemie und Ledertechnik.</p> <p>3. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Wein- und Obstbau, Gartenbau und Landtechnik.</p> <p>4. Bindungslehre an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> <p>5. Bindungslehre und Dekomposition an Fachschulen für Musterzeichnen, für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei und an Meisterschulen für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei.</p> <p>6. Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>7. Buchhaltung an der Bundesfachschule für Technik (Sonderform der Handelsschule).</p> <p>8. Chemie und angewandte Chemie an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen.</p> <p>9. Chemie und chemische Technologie an höheren Lehranstalten für Holztechnik und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>10. Chemie und Materialkunde an Fachschulen für Keramik und Ofenbau und für Graphik.</p> <p>11. Darstellende Geometrie, soweit dieser Unterrichtsgegenstand nicht in die Lehrverpflichtungsgruppe I fällt.</p> <p>12. Dekomposition an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> <p>13. Dekomposition und Warenkunde an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei.</p> <p>14. Deutsch und kaufmännischer Schriftverkehr an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>15. Forstliche Arbeitslehre II an Bundesförsterschulen.</p> <p>16. Grundlagen der Technologie der Weberei an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>17. Kaufmännische Betriebskunde und Schriftverkehr an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> | <p>18. Kaufmännischer Schriftverkehr an Handelsakademien und Handelsschulen, an den Sonderformen dieser Schulen und an den vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, sowie an der Bundesfachschule für Technik (Handelsschule und Sonderformen).</p> <p>19. Kaufmännischer Schriftverkehr, Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung an den technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.</p> <p>20. Kaufmännischer Schriftverkehr in einer lebenden Fremdsprache an Abiturientenlehrgängen an Handelsakademien und an Abiturientenlehrgängen für Berufstätige an Handelsakademien.</p> <p>21. Kaufmännischer Schriftverkehr und Vertragstechnik an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>22. Kaufmännisches Rechnen an Handelsakademien, Handelsschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Abiturientenlehrgängen für Weberei sowie an der Bundesfachschule für Technik (Handelsschule und Sonderform).</p> <p>23. Mathematik, beziehungsweise Mathematik (einschließlich Wirtschaftsmathematik), beziehungsweise Mathematik und Geometrisches Zeichnen, beziehungsweise Mathematik, Geometrisches Zeichnen, so weit diese Unterrichtsgegenstände nicht in die Lehrverpflichtungsgruppe I fallen.</p> <p>24. Neumustern an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei und für Wirkerei und Strickerei.</p> <p>25. Neumustern und webtechnische Kalkulation an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>26. Pädagogik und Psychologie an berufspädagogischen Lehranstalten.</p> <p>27. Physik und angewandte Physik an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>28. Rechnen an Bundesförsterschulen.</p> <p>29. Rechnen, Kalkulation und Buchführung an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>30. Textilwarenkunde an höheren Lehranstalten für Textilchemie.</p> <p>31. Wirtschaftliches Rechnen an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>32. Wirtschaftsmathematik an Abiturientenlehrgängen an Handelsakademien und Abiturientenlehrgängen für Berufstätige an Handelsakademien.</p> |
|--|---|

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Rechtskunde an der Bundesfachschule für Technik.
2. Allgemeine Warenkunde und mechanische Technologie an höheren Lehranstalten textilaufmännischer Richtung.
3. Almwirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.
4. Angewandte Typographie an Meisterklassen für Gebrauchsgraphik.
5. Anatomie an Fachschulen für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für künstlerische Wandgestaltung, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung und für Gebrauchsgraphik und an Meisterschulen für Bildhauerei und für Malerei.
6. Anstands- und Gesundheitslehre an Hotelfachschulen und Gastgewerbefachschulen.
7. Arbeitshygiene und Unfallverhütung an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
8. Arbeitskunde an der Bundesfachschule für Technik.
9. Arbeits- und Sozialrecht an der Bundesfachschule für Technik.
10. Arbeitstechnik und Energiewirtschaft an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.
11. Bauernwaldbetreuung an Bundesförsterschulen.
12. Baukunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
13. Baumschulwesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
14. Beratungslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
15. Berufskunde an Familienhelferinnenschulen.
16. Betrieblicher Schriftverkehr an betriebs-technischen Werkmeisterlehrgängen.
17. Betriebsabrechnung an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.
18. Betriebskunde an der Bundesfachschule für Technik.
19. Betriebs- und Rechtskunde an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an den Sonderformen dieser Schulen und an der Bundesfachschule für Technik.
20. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an deren Sonderformen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
21. Betriebswirtschaftslehre an den Fachschulen für Photographie, für Gerbereichemie und Ledertechnik, für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
22. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
23. Bienenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Wein- und Obstbau und Gartenbau.
24. Biologie an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
25. Botanik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
26. Bodenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
27. Buchführung an Meisterklassen für Uhrmacher.
28. Buchhaltung an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Hauswirtschaftsschulen.
29. Buchhaltung und forstliches Kanzleiwesen an Bundesförsterschulen.
30. Buchhaltung und kaufmännische Kalkulation an der Bundesfachschule für Technik.
31. Buchhaltung und Korrespondenz an Abiturientenlehrgängen für Weberei.
32. Bürotechnik an höheren Lehranstalten textilaufmännischer Richtung, an Handelsakademien und Handelsschulen und an deren Sonderformen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
33. Chemie.
34. Chemie der Moste und Weine an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.
35. Chemisches Praktikum an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.
36. Deutsch (Kinder- und Jugendliteratur) an Bildungsanstalten für Erzieher.

16

672 der Beilagen

37. Düngerlehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
38. Einführung in die Forstwirtschaft an Bundesförsterschulen.
39. Einführung in medizinische Fachgebiete an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
40. Einführung in die Pädagogik an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
41. Einführung in die Philosophie und in die angewandte Psychologie an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.
42. Einführung in die Psychiatrie an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
43. Einführung in die Psychologie an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
44. Einführung in rechtskundliche Fachgebiete an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
45. Einführung in die Soziologie am Bundesseminar für das Landwirtschaftliche Bildungswesen.
46. Einführung in die Sozialphilosophie an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
47. Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
48. Einführung in soziologisch-ökonomische Grundfragen an berufspädagogischen Lehranstalten.
49. Elektrotechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
50. Englische Konversation und literaturkundliche Übungen an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.
51. Entwurf- und Fachzeichnen an den Fachschulen für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei und an den Meisterklassen für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei.
52. Ernährungslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
53. Erziehungslehre an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
54. Erziehungslehre einschließlich Psychologie an Bildungsanstalten für Erzieher und an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.
55. Erziehungslehre und allgemeine Psychologie an Familienhelferinnenschulen.
56. Fachrechnen an Fachschulen für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, sowie an Meisterschulen für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei.
57. Fach- und Wirtschaftsrechnen an der Bundesfachschule für Technik.
58. Fachzeichnen an den Fachschulen für Metallbearbeitung, für Büchsenmacher und Schäfer, für Starkstromtechnik, für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik, für Uhrmacher, für Musterzeichnen, für Steinmetzerei und für Zimmerer, an Glasfachschulen, an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik, an Meisterklassen für Tischler und für Uhrmacher, an Bauhandwerkerschulen für Zimmerer und für Steinmetzen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
59. Fachzeichnen und Entwurfslehre an der Bundesfachschule für Technik.
60. Farblehre an Fachschulen für künstlerische Wandgestaltung, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Gebrauchsgraphik, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung und an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
61. Farb- und Formenlehre an Meisterschulen für Malerei.
62. Feldmessen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
63. Feldmessen und Meliorationen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
64. Film- und Bildgeräte am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
65. Film- und Fernsehseminar an Bildungsanstalten für Erzieher.
66. Fischerei an Bundesförsterschulen.
67. Form und Farbe an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
68. Forstbotanik an Bundesförsterschulen.
69. Forstliche Arbeitslehre I an Bundesförsterschulen.
70. Forstliche Baukunde an Bundesförsterschulen.
71. Forstnutzung I und Forstnutzung II (Sägewerkeskunde) an Bundesförsterschulen.
72. Forstschutz an Bundesförsterschulen.
73. Forstvermessung an Bundesförsterschulen.
74. Forstwirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.
75. Forstwirtschaftslehre an höheren Lehranstalten für Holztechnik.
76. Fremdenverkehrslehre an Gastgewerbefachschulen und Handelsakademien.
77. Fremdenverkehrslehre und Werbung an Hotelfachschulen.

672 der Beilagen

17

- | | |
|--|---|
| <p>78. Garten- und Gemüsebau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>79. Gartentechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>80. Garten- und Landschaftsgestaltung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>81. Garten- und Obstbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>82. Gastgewerbliche Betriebslehre an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>83. Gehölzkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>84. Gemüsebau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>85. Gemüse- und Blumenzüchtung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>86. Geographie.</p> <p>87. Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie) an Handelsschulen und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>88. Geographie und Wirtschaftskunde.</p> <p>89. Geographie und Wirtschaftskunde (einschließlich Wirtschaftsgeographie) an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Handelsakademien.</p> <p>90. Geologie und Bodenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>91. Gerbstofflehre an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.</p> <p>92. Geschichte.</p> <p>93. Geschichte der Mode an Klassen für Modellarbeit für Damenkleidermacher und Wäschewarenerzeuger.</p> <p>94. Geschichte der Pädagogik am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>95. Geschichte des österreichischen Schulwesens an berufspädagogischen Lehranstalten.</p> <p>96. Geschichte und Sozialkunde.</p> <p>97. Geschichte und Sozialkunde (einschließlich Wirtschaftsgeschichte) an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Handelsakademien.</p> <p>98. Gesetzeskunde an Bundesförsterschulen.</p> <p>99. Gesteinskunde an Bundesförsterschulen.</p> <p>100. Gesundheitslehre an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an Haushaltungsschulen, an Familienhelferrinnenschulen und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> | <p>101. Gesundheitslehre und Arbeitshygiene an Hauswirtschaftsschulen, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und deren Sonderformen.</p> <p>102. Getränkekunde an Hotelfachschulen und Gastgewerbefachschulen.</p> <p>103. Grundfragen der Soziologie an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>104. Grundlagen der Forsteinrichtungen an Bundesförsterschulen.</p> <p>105. Handelskunde und Schriftverkehr an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>106. Hauswirtschaftliche Betriebskunde an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>107. Heilpädagogik an Bildungsanstalten für Erzieher.</p> <p>108. Holzmeßkunde an Bundesförsterschulen.</p> <p>109. Hotelbetriebslehre an Hotelfachschulen.</p> <p>110. Jagd- und Fischereiwesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.</p> <p>111. Jugendkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>112. Kaufmännische Betriebsführung an Klassen für Modellarbeit für Damenkleidermacher und Wäschewarenerzeuger.</p> <p>113. Kaufmännische Betriebskunde an Handelsakademien und Handelsschulen und an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik (Handelsschule und Sonderform).</p> <p>114. Kaufmännische Betriebskunde (einschließlich Betriebswirtschaftslehre) an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>115. Kaufmännischer Schriftverkehr an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunstsicker, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an Hauswirtschaftsschulen und an Meisterklassen für Uhrmacher.</p> <p>116. Kaufmännischer Schriftverkehr und Buchhaltung an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.</p> <p>117. Kellerwirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>118. Kinderpflege an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>119. Kinder- und Jugendliteratur an Bildungsanstalten für Erzieher.</p> |
|--|---|

120. **Kinematographie** an Fachschulen für Photographie.
121. **Kleintierzucht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
122. **Konversation als Ergänzung des Unterrichtes in einer lebenden Fremdsprache** an Bundeserziehungsanstalten.
123. **Kulturgeschichte** an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, an Meisterklassen für Uhrmacher und an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.
124. **Kulturkunde der Familie** an Familienhelferinnenschulen.
125. **Kunstformenlehre** an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).
126. **Kurzschrift in einer lebenden Fremdsprache**.
127. **Laboratorium** an höheren Lehranstalten für Textilchemie.
128. **Landmaschinenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
129. **Land- und Almwirtschaft** an Bundesförsterschulen.
130. **Landwirtschaftliche Publizistik** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
131. **Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
132. **Landwirtschaftslehre** an Lehrerbildungsanstalten.
133. **Layout** an Fachschulen und Meisterklassen für Gebrauchsgraphik.
134. **Lebens- und Familienkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
135. **Lebenskunde** an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
136. **Lebenskunde einschließlich (und) Erziehungslehre** an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen, an Fachschulen für Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäschewarenerzeuger, Modisten und Kunststicker und an deren Meisterklassen.
137. **Lernhilfe** an Bildungsanstalten für Erzieher.
138. **Literaturpflege**.
139. **Lohnverrechnung** an der Bundesfachschule für Technik.
140. **Maschinenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bundesförsterschulen.
141. **Maschinenzeichnen** an betriebstechnischen Werkmeisterlehrgängen.
142. **Materialienkunde** an Fachschulen für Maschinistickerei und an Meisterklassen für Maschinistiker.
143. **Materialienkunde und Textilchemie** an berufspädagogischen Lehranstalten, an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Modisten, für Kunststicker und für Wäschewarenerzeuger und an Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger und für Kunststicker.
144. **Materialienlehre** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
145. **Materialkunde** an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau), an Fachschulen für Steinmetzerei, für Holz- und Steinbildhauerei, für Zimmerer, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechserei, für künstlerische Wandgestaltung, für angewandte Malerei, für Musterzeichnen, für gestaltendes Metallhandwerk und für dekorative Gestaltung, an Meisterschulen für Bildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau und für Mode, an Meisterklassen für dekorative Gestaltung und für Tischler, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, und an der Bundesfachschule für Technik.
146. **Materialkunde und Maltechniken** an Meisterschulen für Malerei.
147. **Materialkunde und Technologie** an Fachschulen und an Meisterschulen für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei.
148. **Materiallehre** an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei, an höheren Lehranstalten textilaufmännischer Richtung und an Abituriertenlehrgängen für Weberei.
149. **Materiallehre und Mikroskopie** an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei.
150. **Mechanik** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
151. **Meliorationen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
152. **Menschenführung, Sozialgesetzgebung, Arbeitshygiene und Unfallverhütung** an betriebstechnischen Werkmeisterlehrgängen.
153. **Methodik der Sozialarbeit** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

- | | |
|--|--|
| <p>154. Methodik des landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>155. Methodik mit schulpraktischen Übungen an berufspädagogischen Lehranstalten.</p> <p>156. Mikroskopie und Warenkunde an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.</p> <p>157. Milchwirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft und landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>158. Mineralogie und Geologie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>159. Nahrungsmittelkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe, und an Hotelfachschulen.</p> <p>160. Nahrungsmittel- und Speisenkunde an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>161. Naturgeschichte.</p> <p>162. Naturkunde.</p> <p>163. Naturkundliches Seminar mit praktischen Übungen an Bildungsanstalten für Erzieher.</p> <p>164. Naturlehre an Bundesförsterschulen und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>165. Naturwissenschaftliches Seminar an berufspädagogischen Lehranstalten.</p> <p>166. Obstbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Wein- und Obstbau und Gartenbau.</p> <p>167. Obstbau und Sortenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.</p> <p>168. Obst- und Gemüsebau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.</p> <p>169. Obst- und Gemüseverwertung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.</p> <p>170. Organisationslehre der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>171. Originalgraphik an Fachschulen und Meisterklassen für Gebrauchsgraphik.</p> <p>172. Pädagogik an Lehrerbildungsanstalten, sowie an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Arbeitslehrerinnen.</p> <p>173. Pflanzenbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Landtechnik, Wein- und Obstbau und landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> | <p>174. Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.</p> <p>175. Pflanzenkulturen unter Glas an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.</p> <p>176. Pflanzenproduktionslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>177. Pflanzenschutz an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.</p> <p>178. Philosophischer Einführungunterricht.</p> <p>179. Photographik an Fachschulen und Meisterklassen für Gebrauchsgraphik.</p> <p>180. Physik.</p> <p>181. Physik und Wetterkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>182. Physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik.</p> <p>183. Physikalisches Praktikum an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.</p> <p>184. Psychologie am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>185. Psychologie und Erziehungslehre an Frauensobereschulen und an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>186. Raumgestaltung an Meisterschulen für Tischlerei und Raumgestaltung.</p> <p>187. Rebzüchtung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>188. Rechnen an Haushaltungsschulen und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>189. Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr an Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Kunststicker und für Maschinisticker.</p> <p>190. Rechnen und Kalkulation an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>191. Rechnen und Wirtschaften an Familienhelferinneneschulen.</p> <p>192. Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe an berufspädagogischen Lehranstalten.</p> <p>193. Rechtskunde an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an höheren Lehranstalten für Technische Chemie und für Reproduktions- und Drucktechnik, an Fachschulen für Gerbereichemie und Ledertechnik, an Hotelfachschulen und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie an der Bundesfachschule für Technik.</p> |
|--|--|

194. **Rechtslehre** an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Textilchemie, an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung, an Fachschulen für Photographie und an Handelsakademien.
195. **Religion.**
196. **Reproduktionstechnik** an Fachschulen für Photographie.
197. **Reproduktions- und Drucktechnik** an Fachschulen für Gebrauchsgraphik.
198. **Säuglingspflege** an Familienhelferinnen-schulen.
199. **Schnittzeichnen** an berufspädagogischen Lehranstalten.
200. **Schriftverkehr** an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.
201. **Schulhygiene** an Lehrerbildungsanstalten.
202. **Schulrechtskunde** an berufspädagogischen Lehranstalten.
203. **Seminar für die Befähigung zum landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
204. **Seminar für Sozialarbeit** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
205. **Seminarien in theoretischen Fachgebieten für das Lehramt in:**
 - a) Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde,
 - b) Gesundheitslehre,
 - c) Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Hauswirtschaftliche Betriebskunde
 an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.
206. **Sozialkunde** an Bildungsanstalten für Erzieher.
207. **Spezielle Berufskunde** an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.
208. **Spezielle Probleme der Heimerziehung** an Bildungsanstalten für Erzieher.
209. **Staatsbürgerkunde** an berufspädagogischen Lehranstalten, an Haushaltungsschulen, an Hauswirtschaftsschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und deren Sonderformen, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und deren Sonderformen, an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Familienhelferinnenschulen, an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bundesförsterschulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
210. **Staatsbürgerkunde einschließlich Rechtslehre** an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Handelsschulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.
211. **Staatsbürgerkunde, Rechtslehre** an Handelsakademien und an deren Sonderformen.
212. **Staatsbürgerkunde und Rechtskunde** an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an Fachschulen und Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker und an Meisterklassen für Uhrmacher und für Maschinisticker.
213. **Standortkunde** an Bundesförsterschulen.
214. **Staudenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
215. **Steuerkunde** an der Bundesfachschule für Technik.
216. **Steuerlehre** an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.
217. **Steuerwesen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
218. **Stickereizeichnen** an Fachschulen für Maschinisticker.
219. **Tariflehre** an Fachschulen für Maschinestickerei und an Meisterklassen für Maschinisticker.
220. **Technik in der Landwirtschaft** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.
221. **Technisches Zeichnen** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehr-gängen, an Fachschulen für Büchsenmacher und Schäfer, für Uhrmacher und für Gerbereichemie und Ledertechnik, an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik, und an der Bundesfachschule für Technik.
222. **Technologie** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik, und an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.
223. **Technologisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Gerbereichemie und Ledertechnik.
224. **Textilchemische Untersuchungen** an höheren Lehranstalten für Textilchemie.
225. **Textile Verkaufskunde** an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.

- | | |
|--|--|
| <p>226. Textilmechanische Untersuchungen an höheren Lehranstalten für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Textilchemie, an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> <p>227. Tierheilkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.</p> <p>228. Tierproduktionslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>229. Tierzucht und Fütterungslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Landtechnik, Wein- und Obstbau und landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>230. Übungen aus Naturgeschichte, Physik, Chemie oder Psychologie an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Mittelschulen.</p> <p>231. Übungen im chemischen und Warenkundelaboratorium an Handelsakademien.</p> <p>232. Übungen im Warenkundelaboratorium an Abiturientenlehrgängen an Handelsakademien und an Abiturientenlehrgängen für Berufstätige an Handelsakademien.</p> <p>233. Übungen in Bürotechnik an Handelsakademien.</p> <p>234. Unterrichts- und Beratungsmittelkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>235. Unterrichtslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>236. Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>237. Verlags- und Zeitungskunde an höheren Lehranstalten für Reproduktions- und Drucktechnik.</p> <p>238. Vermessungskunde an Fachschulen für Zimmerer.</p> <p>239. Volkswirtschaftslehre an Handelsakademien und deren Sonderformen, an höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an Meisterklassen für Uhrmacher und an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>240. Volkswirtschaftslehre und Genossenschaftswesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> | <p>241. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung.</p> <p>242. Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Staatsbürgerkunde an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen.</p> <p>243. Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Mittelschulen.</p> <p>244. Waldbau an Bundesförsterschulen.</p> <p>245. Warenkunde an höheren Lehranstalten für Technische Chemie, für Gerbereichemie und Ledertechnik, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, an technisch-kaufmännischen Abiturientenlehrgängen, an Abiturientenlehrgängen an Handelsakademien, an Abiturientenlehrgängen für Berufstätige an Handelsakademien und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>246. Warenkunde der Kettenwirkerei an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei.</p> <p>247. Warenkunde der Kulierwirkerei an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei.</p> <p>248. Warenkunde der Strickerei an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei.</p> <p>249. Warenkunde der Wirkerei und Strickerei an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> <p>250. Warenkunde und Technologie an Handelsakademien.</p> <p>251. Waren- und Verkaufskunde an Handelschulen und an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>252. Webwarenkunde an höheren Lehranstalten textilkaufmännischer Richtung und an Abiturientenlehrgängen für Weberei.</p> <p>253. Weinbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>254. Weindemie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>255. Werbelehre an Fachschulen für dekorative Gestaltung und für Gebrauchsgraphik und an Meisterklassen für dekorative Gestaltung.</p> <p>256. Werkstättenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>257. Werkstoffkunde an betriebstechnischen Werkmeisterlehrgängen.</p> |
|--|--|

22

672 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| 258. Werkzeug- und Maschinenkunde an der Bundesfachschule für Technik. | 261. Wirtschaftsgeographie an Abiturientenlehrgängen an Handelsakademien und an Abiturientenlehrgängen für Berufstätige an Handelsakademien. |
| 259. Wildkunde und Jagdbetrieb an Bundesförserschulen. | 262. Wissenschaftliche Photographie an Fachschulen für Photographie. |
| 260. Wirtschaftliches Rechnen an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Modisten, für Kunststicker und für Wäschewarenerzeuger, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Hauswirtschaftsschulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik. | 263. Wohlfahrtspflege an Familienhelferinnen-schulen.
264. Zoologie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bundesförserschulen. |

Lehrverpflichtungsgruppe IV

- | | |
|---|--|
| <p>1. Akt an Meisterschulen für Bildhauerei und für Malerei.</p> <p>2. Aktzeichnen an Fachschulen für Musterzeichnen.</p> <p>3. Anstandslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bundesförsterschulen.</p> <p>4. Atelier an Meisterschulen für Bildhauerei und für Malerei und an Meisterklassen für dekorative Gestaltung.</p> <p>5. Atelier und Werkstätte in Fachschulen und Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.</p> <p>6. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>7. Bildnerische Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen, an den Akademien verwandten Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>8. Botanik und Mikroskopieren an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>9. Botanik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>10. Chemie der Moste und Weine — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.</p> <p>11. Chemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>12. Chorgesang an allgemeinbildenden höheren Schulen, Mittelschulen, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>13. Chorgesang und Orchesterübungen an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.</p> <p>14. Didaktisches Schreiben und Zeichnen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>15. Elektrotechnik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>16. Entwerfen und Vergrößern an Meisterklassen für Maschinisticker.</p> | <p>17. Entwurf und Werkzeichnen an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechserei, für Keramik und Ofenbau und für dekorative Gestaltung, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Tischlerei und Raumgestaltung und für Keramik und Ofenbau.</p> <p>18. Entwurfzeichnen an Fachschulen für Kunststicker und an Meisterschulen für das Malerhandwerk.</p> <p>19. Entwurf- und Fachzeichnen an höheren Lehranstalten für Wirkerei und Strickerei und an Fachschulen für Maschinistickerei, sowie an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>20. Entwurf- und Modezeichnen an berufspädagogischen Lehranstalten, an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Wäschewarenerzeuger und für Modisten und an Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger und für Kunststicker und an Klassen für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenerzeugung.</p> <p>21. Entwurf- und Schnittzeichnen an Meisterschulen für Mode.</p> <p>22. Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.</p> <p>23. Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>24. Fachausbildung (verschiedene Techniken, Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen und Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen) an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.</p> <p>25. Film- und Bildgeräte — Übungen am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.</p> <p>26. Formenschneiden an Glasfachschulen.</p> <p>27. Forstbotanik — Übungen an Bundesförsterschulen.</p> <p>28. Forstliche Arbeitslehre II — Übungen an Bundesförsterschulen.</p> |
|---|--|

29. **Forstliche Baukunde — Übungen an Bundesförsterschulen.**
30. **Forstliches Zeichnen an Bundesförsterschulen.**
31. **Forstschutz — Übungen an Bundesförsterschulen.**
32. **Freihandzeichnen an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, an Fachschulen für Steinmetzerei und für Zimmerer und an Bauhandwerkerschulen für Maurer, für Zimmerer und für Steinmetzen.**
33. **Freihandzeichnen und Schriftpflege an Lehrerbildungsanstalten.**
34. **Garten- und Landwirtschaftsgestaltung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.**
35. **Geometrisches Zeichnen an allgemeinbildenden höheren Schulen, an Realschulen und an der Bundesfachschule für Technik.**
36. **Gesang an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bundesförsterschulen.**
37. **Gesang und Musikerziehung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.**
38. **Geschäftsschrift an Handelsschulen und an der Bundesfachschule für Technik.**
39. **Gips- und Stuckarbeiten an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Tiefbau und für Holzbau.**
40. **Handarbeit (als Pflichtgegenstand) an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.**
41. **Handarbeit und Werkerziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen.**
42. **Haushaltsführung an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker.**
43. **Haushaltspflege an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, sowie an Hauswirtschaftsschulen und an Haushaltungsschulen.**
44. **Haushaltungskunde und Technik im Haushalt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.**
45. **Hauskrankenpflege und Erste Hilfe an Familienhelferinnenschulen.**
46. **Hauswirtschaft an Lehrerbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und für Kindergärtnerinnen, sowie an Handelsakademien und Handelsschulen.**
47. **Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.**
48. **Hauswirtschaftliche Betriebskunde an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.**
49. **Hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.**
50. **Heim- und lebenspraktisches Seminar an Bildungsanstalten für Erzieher.**
51. **Instrumentale Spielgruppe an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher.**
52. **Instrumentalmusik an allgemeinbildenden höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher.**
53. **Instrumentenbau an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher.**
54. **Jagdhornblasen an Bundesförsterschulen.**
55. **Jugendspiele an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.**
56. **Kinderbeschäftigung an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.**
57. **Kinderpflege und Fürsorge an Frauenoberschulen.**
58. **Kirchenchor an allgemeinbildenden höheren Schulen und Mittelschulen.**
59. **Kochen an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.**
60. **Kochen einschließlich Lebensmittelkunde und Servieren an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen.**
61. **Kochen und Hauswirtschaftskunde an Frauenoberschulen und an wirtschaftlichen Realgymnasien für Mädchen.**
62. **Kochlehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.**
63. **Komposition an Meisterschulen für Malerei.**
64. **Kopf an Meisterschulen für Malerei.**
65. **Küchenpraxis und Küchenführung an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.**
66. **Küchenpraxis und Servieren an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.**
67. **Kulturpflege (Arbeitsgemeinschaft) an Handelsakademien, an Handelsschulen und an der Bundesfachschule für Technik.**
68. **Kunsterziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.**

672 der Beilagen

25

69. **Kunstgeschichte** an höheren Lehranstalten für Textilchemie und für Reproduktions- und Drucktechnik und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und deren Sonderformen.
70. **Kunstgeschichte (Bauformenlehre)** an Fachschulen für Zimmerer.
71. **Kunstpflege (Zeichnen)** an Mittelschulen.
72. **Kurzschrift.**
73. **Landmaschinenkunde — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
74. **Leibeserziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und für Kindergärtnerinnen.
75. **Leibesübungen.**
76. **Mädchenhandarbeit** an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.
77. **Maschinenelemente — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
78. **Maschinschreiben.**
79. **Menschenführung** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion und für Maschinstickerei.
80. **Methodik der Leibeserziehung** am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
81. **Möbel-, Raum- und Fassadengestaltung** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
82. **Modellarbeit** an berufspädagogischen Lehranstalten.
83. **Modellieren** an höheren Lehranstalten für Hochbau, an höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige, Fachrichtung Hochbau, an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Steinmetzerei, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk und an Bauhandwerkerschulen für Steinmetzen.
84. **Modellieren und Modellbau** an Fachschulen für dekorative Gestaltung.
85. **Montierungsarbeiten** an Fachschulen und Meisterschulen für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.
86. **Musik** an Mittelschulen, an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.
87. **Musikalisch-rhythmische Erziehung** an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.
88. **Musikerziehung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen, an berufspädagogischen Lehranstalten, an höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker.
89. **Musiklehre und Gesang** an Lehrerbildungsanstalten.
90. **Musische Unterrichtsgegenstände** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
91. **Musterkunde und Kartenlehre** an Fachschulen für Maschinstickerei und Meisterklassen für Maschinsticker.
92. **Musterzeichnen und Modellarbeit** an der Bundesfachschule für Technik.
93. **Nähen** an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.
94. **Nähen und Schnitzzeichnen** an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.
95. **Naturzeichnen** an Meisterschulen für Malerei.
96. **Orchester beziehungsweise Orchester-Instrumentalmusik** an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
97. **Pflanzenschutz — Übungen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.
98. **Säuglings- und Kinderpflege** an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen.
99. **Schnitzzeichnen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftlicher Frauenberufe, und an Fachschulen für Meisterklassen für Herrenkleidermacher.
100. **Schnitzzeichnen und Modellarbeit** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Damenkleidermacher und für Wäschewarenerzeuger, an Meisterklassen für Damenkleidermacher und für Wäschewarenerzeuger und an Klassen für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenerzeugung.
101. **Schreiben einschließlich Linkshandschreiben** an der Bundesfachschule für Technik.

102. Schrift an Fachschulen für Steinmetzerei, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für künstlerische Wandgestaltung, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Gebrauchsgraphik, für Musterzeichnen, an Glasfachschulen, an Meisterschulen für Malerei und für das Malerhandwerk und an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.
103. Schrift- und Kompositionsbüungen an Fachschulen für Photographie.
104. Seminar für Erste Hilfe an Bildungsanstalten für Erzieher.
105. Seminar für Fest- und Feiergestaltung an Bildungsanstalten für Erzieher.
106. Seminar für Freizeitgestaltung an Bildungsanstalten für Erzieher.
107. Seminar für Lager und Zelten an Bildungsanstalten für Erzieher.
108. Seminar für musikalisch-rhythmische Erziehung an Bildungsanstalten für Erzieher.
109. Seminar in dem theoretischen Fachgebiet für das Lehramt in Servierkunde an berufspädagogischen Lehranstalten.
110. Seminaristische Übungen im berufseinschlägigen Schriftverkehr und in Bürotechnik an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
111. Seminar zur Einführung in die Bedienung von Bild- und Tongeräten, Vervielfältigungsapparaten und anderen Geräten an Bildungsanstalten für Erzieher.
112. Servierkunde an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.
113. Servierkunde und Übungen an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.
114. Singen an Familienhelferinnenschulen.
115. Spielmusik an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.
116. Sprecherziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
117. Stenotypie (Kurzschrift, Maschinschreiben und Übungen).
118. Textiles Dekor an Meisterschulen für Mode.
119. Textilkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
120. Textilkunde und Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
121. Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt in:
- a) Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung;
 - b) Haushaltspflege, hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen, Haushaltsführung an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.
122. Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
123. Verwertung und Konservierung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.
124. Volkskunde und Volkstumspflege an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
125. Weinchemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.
126. Werkarbeit an Familienhelferinnenschulen und an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
127. Workerziehung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Arbeitslehrerinnen und für Erzieher und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.
128. Werkstätte einschließlich Fachkunde beziehungsweise einschließlich Fachkunde und Modetechnik beziehungsweise einschließlich Fachkunde und Vorarbeiten an berufspädagogischen Lehranstalten für den gewerblichen Fachunterricht, an Fachschulen für Modisten, für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger und für Herrenkleidermacher und an Meisterklassen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher und für Wäschewarenerzeuger.
129. Werkstätte einschließlich Fach- und Stoffkunde und Modetechnik an Klassen für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenerzeugung.
130. Werkstätte einschließlich Fachkunde, Vorarbeiten und Schnittzeichnen an Fachschulen für Kunststicker.
131. Werkstätte einschließlich Vorarbeiten und Fachkunde an Meisterklassen für Kunststicker.

672 der Beilagen

27

- | | |
|--|--|
| 132. Werkstätte für Textilverarbeitung an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe. | 138. Zeichnen und Malen an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an deren Sonderformen. |
| 133. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den zweiten Klassen. | 139. Zeichnen und Modellieren an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Mittelschulen. |
| 134. Werkzeuge und Geräte an Meisterschulen für das Malerhandwerk. | 140. Zeichnen und Schrift an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau), an Fachschulen für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie und für Keramik und Ofenbau, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Tischlerei und Raumgestaltung und für Keramik und Ofenbau, sowie an Meisterklassen für Tischlerei. |
| 135. Werkzeuge und Maschinen an Fachschulen für Tischlerei und Raumgestaltung und für Drechslerie, an Meisterschulen für Tischlerei und Raumgestaltung und an Meisterklassen für Tischler. | 141. Zeichnen und Werkarbeit an vierjährigen höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe. |
| 136. Werkzeugkunde an Fachschulen für Zimmerer. | |
| 137. Werkzeug- und Maschinenkunde an der Bundesfachschule für Technik. | |

Lehrverpflichtungsgruppe V

- | | |
|---|--|
| <p>1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.</p> <p>2. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.</p> <p>3. Atelier und Werkstätte an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.</p> <p>4. Betriebspрактиkum an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>5. Farbenphotographie an Fachschulen für Photographie.</p> <p>6. Handarbeit beziehungsweise Handarbeit für Knaben oder für Mädchen (als Freizeitgegenstand) an Mittelschulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen.</p> <p>7. Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> <p>8. Haushaltsführung an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.</p> <p>9. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.</p> <p>10. Hauswirtschaft an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>11. Hotel- und Empfangsdienst an Hotelfachschulen.</p> <p>12. Kochen an Familienhelferinnenschulen.</p> <p>13. Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde an Hotelfachschulen.</p> <p>14. Küchenwirtschaft und Kochen an Gastgewerbefachschulen.</p> <p>15. Landmaschinenwerkstätte (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.</p> <p>16. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.</p> | <p>17. Maschinenkunde — Übungen an Bundesförsterschulen.</p> <p>18. Mechanische Werkstätte an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.</p> <p>19. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.</p> <p>20. Nähen an Familienhelferinnenschulen.</p> <p>21. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.</p> <p>22. Porträtphotographie an Fachschulen für Photographie.</p> <p>23. Praktische Bauarbeiten an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.</p> <p>24. Praktischer Unterricht in Garten- und Obstbau, Gemüsebau, Kellerwirtschaft, Landwirtschaft, Maschinenkunde, Obstbau und Obstverwertung, Pflanzenbau, Tierzucht, Weinbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Obst- und Gemüseverwertung, Haus, Kochen, Nähen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>25. Retusche an Fachschulen für Photographie.</p> <p>26. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Photographie.</p> <p>27. Technik in der Landwirtschaft (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>28. Technische und Werbephotographie an Fachschulen für Photographie.</p> <p>29. Werken als Heimfach an Bundeserziehungsanstalten.</p> <p>30. Werken (für Knaben) (als Freizeitgegenstand) an allgemeinbildenden höheren Schulen.</p> <p>31. Werkstätte an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.</p> <p>32. Werkstättenkunde (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.</p> <p>33. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.</p> <p>34. Werkstätte und Modellbau an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).</p> |
|---|--|

Anlage 6**Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. a.****A. Die Verwaltung der**

1. Lehrerbücherei,
2. Schülerbücherei,
3. Fachbücherei (soweit sie von der Lehrerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1000 Bände umfaßt),
4. audio-visuellen Unterrichtsbefolge,
5. Laboratorien an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.

B. Die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für

1. Geographie einschließlich Wirtschaftsgeographie und Geschichte einschließlich Sozialkunde und Staatsbürgerkunde,
2. Physik (Naturlehre) oder Physik und angewandte Physik oder Physik (einschließlich Wetterkunde),
3. Chemie oder Chemie und angewandte Chemie oder Chemie und chemische Technologie,
4. Naturgeschichte,
5. Waren- und Verkaufskunde oder Warenkunde und Technologie an Handelschulen und Handelsakademien sowie an der Bundesfachschule für Technik,
6. betriebswirtschaftliche (wirtschaftliche) Unterrichtsgegenstände an Handelsakademien und Handelsschulen, an höheren technischen und gewerblichen

Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an der Bundesfachschule für Technik, an höheren Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an berufspädagogischen Lehranstalten, sowie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,

7. fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an der Bundesfachschule für Technik, an höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, an Fachschulen für Sozialarbeit, an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie an Bundesförsterschulen,
8. berufskundliche Unterrichtsgegenstände an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an der Bundesfachschule für Technik,
9. lebens- und berufskundliche Unterrichtsgegenstände an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fachschulen für Sozialarbeit,
10. fachkundliche Unterrichtsgegenstände an berufspädagogischen Lehranstalten und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. b

- | | |
|---|---|
| <p>A. Die Verwaltung der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Turnsaaleinrichtung (Turn- und Sportgeräte), 2. Schreib- und Büromaschinen, 3. Büromaschinen an Abteilungen für Bürotechnik (Lehrbüro), 4. Mustersammlung (Materialiensammlung) an der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V und an der Bundesfachschule für Textilindustrie Dornbirn. | <p>4. Handarbeit (Handarbeit und Werkzeugerziehung) an allgemeinbildenden höheren Schulen,</p> <p>5. Landwirtschaftslehre an Lehrerbildungsanstalten,</p> <p>6. fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen (Frauenobereschulen), an Handelsakademien und Handelsschulen, an den für Mädchen bestimmten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an berufspädagogischen Lehranstalten, sowie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung landwirtschaftliche Frauenberufe.</p> |
| <p>B. Die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mathematik (Mathematik und angewandte Mathematik) und Darstellende Geometrie, 2. Musikerziehung (Musik), 3. Bildnerische Erziehung (Zeichen), Kunstpflege an allgemeinbildenden höheren Schulen, | |